



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Änderung des Personalgesetzes: Erhebung von Beschwerden gegen verwaltungsinterne Verfügungen der Datenschutzbehörde und der Finanzkontrolle**

Autor/in: [Regula Meschberger](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Fankhauser, Hänggi, Joset, Koch, Küng, Münger, Pfaff, Schweizer Kathrin und Würth

Eingereicht am: 11. April 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

§ 71 des Personalgesetzes hält fest, wer der Adressat für Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden ist.

Gegen verwaltungsinterne Verfügungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörden und des Ombudsmann kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Es stellt sich nun die Frage, wer zuständig ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Datenschutzbehörde und der Finanzkontrolle. Die Datenschutzbeauftragte, sowie der Leiter der Finanzkontrolle werden vom Landrat gewählt. Diese stellen dann ihre Mitarbeitenden eigenverantwortlich an. Beschwerden gegen Verfügungen im Personalbereich sollten in diesen vom Landrat gewählten Institutionen logischerweise nicht vom Regierungsrat, sondern vom Kantonsgericht beurteilt werden.

Ich beantrage die Anpassung des § 71 Personalgesetzes durch die Aufnahme eines neuen Buchstaben c im Absatz 1 mit dem Inhalt, dass Beschwerden gegen Verfügungen der Datenschutzbehörde und der Finanzkontrolle an das Kantonsgericht zu richten sind.